

2. Nachtrag

zur Stellplatzsatzung der Stadt Aachen vom 14.12.2018 vom 13.05.2022

Aufgrund der §§ 48 Absatz 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land NordrheinWestfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Aachen gemäß §60 Abs. 2 GO in seiner Sitzung am 11.05.2022 folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Als nähere Umgebung gilt für notwendige Stellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 500 Metern, bei Wohnbauvorhaben von maximal 300 Metern, für Fahrradabstellplätze eine fußläufige Entfernung von maximal 200 Metern.

2.

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der 2. Nachtrag zur Stellplatzsatzung der Stadt Aachen dem Ratsbeschluss vom 11.05.2022 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Er tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 13.5.22



(Sibylle Keupen)

Oberbürgermeisterin